

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN CUP DES TFV

Einleitung	1
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten	2
§ 2 Finale	2
§ 3 Einsatzberechtigung, Teilnahmeberechtigung und –Teilnahmeverpflichtung	3
§ 4 Austragungsmodus	4
§ 5 Heimrecht und Auslosung	4
§ 6 Spielberechtigung und Dressen	4
§ 7 Termine und Beginnzeiten.....	5
§ 8 Finale und Termenschutz	5
§ 9 Ermittlung des Siegers	5
§ 10 Schiedsrichter.....	5
§ 11 Frei- und Kaufkarten sowie Eintrittspreise.....	6
§ 12 Abrechnung und Finanzielles	6
§ 13 Verpflichtungen der Vereine gegenüber dem Cupsponsor.....	7
§ 14 Sonstiges	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

EINLEITUNG

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung des „Cups“ des Tiroler Fußballverbandes für Herren und Frauenkampfmansschaften, der aufgrund des derzeitigen Bewerbssponsors
„TFV-Kerschdorfer Tirol-Cup bzw. TFV-Kerschdorfer Tirol Frauen-Cup“ genannt wird.

Die Regeln für die Durchführung dieser Bewerbe werden vom Präsidium des Tiroler Fußballverbandes (im folgenden TFV) auf Grundlage der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes (im folgenden ÖFB) in der Fassung 2024/2025 erlassen.

Ergänzende bzw. erläuternde Bestimmungen finden sich *insbesondere* in den Durchführungsbestimmungen des TFV, in der ÖFB-Rechtspflegeordnung (RPO), in den ÖFB-Meisterschaftsregeln, in den ÖFB-Vorschriften für den

Nachwuchsspielbetrieb sowie im ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler, die ebenfalls zur Anwendung gelangen.

§ 1 LEITUNG, ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1) Die Leitung, Durchführung und Überwachung der Bewerbe obliegt dem Cupkomitee des TFV.

Dieses Gremium besteht aus dem Vorsitzenden, je einem Mitglied der Regionen Ost (Kufstein und Kitzbühel), Mitte (Schwaz, Innsbruck Land Ost und Innsbruck Stadt und Land West) und West (Imst, Landeck, Ausserfern), einem Mitglied des Schiedsrichterkollegiums sowie einem Mitglied des Referates für Mädchen- und Frauenfußball.

- 2) Der Straf- Kontroll- und Beglaubigungssenat des Tiroler Fußballverbandes entscheidet bei allen Vergehen und Verstößen nach der Rechtspflegeordnung des ÖFB, insbesondere bei Nichtantreten einer Mannschaft, bei Spielabbrüchen, sowie bei Ausschlüssen und Anzeigen des Schiedsrichters.
- 3) § 20 der Satzungen des Tiroler Fußballverbandes in der Fassung vom 23.6.2023 und § 24 der aktuellen Durchführungsbestimmungen des TFV enthalten Ausführungen zu den Rechtsmittelmöglichkeiten.
- 4) Die Bewerbe werden über das Portal „Fußball-Online“ abgewickelt. (siehe dazu § 2 der aktuellen Durchführungsbestimmungen des TFV)

§ 2 FINALE

- 1) Der Sieger der Bewerbe erhält einen Wanderpokal und zudem einen Pokal für den Sieg im Finalspiel. Gewinnt eine Mannschaft den Bewerb dreimal, geht der Wanderpokal in das Eigentum dieses Vereins über.

Die Spieler des Siegers erhalten Medaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft solche mit der Aufschrift „Finalist“ jeweils in ausreichender Anzahl

Die Sieger der beiden Bewerbe sind zur Teilnahme am ÖFB-Cup berechtigt und werden vom Tiroler Fußballverband dem ÖFB genannt.

Neben dem Cupsieger werden vom Tiroler Fußballverband betreffend den TFV-Kerschdorfer Tirol-Cup (Herrenkampfmansschaften) abhängig von den vom ÖFB dem Landesverband Tirol zuerkannten weiteren Startplätzen folgende Mannschaften zur Teilnahme am UNIQA-ÖFB-Cup gemeldet:

Die jeweils bestplatzierten Mannschaften des TFV in der dritten Spielklasse (derzeit Regionalliga West)

- a) Eine Mannschaft, die aus der dritten Spielklasse absteigt und zu den bestplatzierten Mannschaften des Tiroler Fußballverbandes zählen würde, wird nicht zur Teilnahme am UNIQA-ÖFB-Cup gemeldet, es sei denn, die Mannschaft hat ihren Startplatz als Sieger des TFV-Kerschdorfer Tirol-Cups erwirkt. Anstelle dieses Absteigers wird vom Tiroler Fußballverband der bestplatzierte Verein der vierten Spielklasse (derzeit tt.com Regionalliga Tirol) vom Tiroler Fußballverband zur Teilnahme am UNIQA-ÖFB-Cup gemeldet, es sei denn diese Mannschaft hätte sich als TFV-Kerschdorfer Tirol-Cup Sieger bereits qualifiziert. In einem solchen Fall würde vom Tiroler Fußballverband der zweitbeste Verein der tt.com Regionalliga Tirol gemeldet.
 - b) Amateurmansschaften von Bundesligavereinen sind nicht berechtigt am UNIQA-ÖFB-Cup teilzunehmen. Wird die Amateurmansschaft des Bundesligavereins TFV-Kerschdorfer Tirol-Cupsieger, wird an deren Stelle der Finalist zur Teilnahme am UNIQA-ÖFB-Cup gemeldet.
 - c) Sollte der Tiroler Fußballverband laut § 3 Abs. 2 lit. b. der Durchführungsbestimmungen für den Cup des ÖFB in der Fassung vom 01.07.2024 einen zusätzlichen Teilnehmer stellen können, wird der Meister der vierten Leistungsstufe (derzeit tt.com Regionalliga Tirol) zur Teilnahme gemeldet, es sei denn dieser Verein wird TFV-Kerschdorfer Tirol-Cup Sieger. In einem solchen Fall geht die Teilnahmeberechtigung an den nächstbestplatzierten Verein der dritten Leistungsstufe (derzeit Regionalliga West), welcher noch nicht zur Teilnahme am UNIQA-ÖFB-Cup qualifiziert ist, über.
- 2) Alle vom TFV gemeldeten Teilnehmer müssen die infrastrukturellen Anforderungen des ÖFB erfüllen. In allen nicht geregelten Fällen entscheidet das Präsidium des TFV über eine Namhaftmachung zur Teilnahme am UNIQA-ÖFB-Cup.
 - 3) Der TFV-Kerschdorfer Tirol Cup-Sieger ist zur Austragung des Tiroler Supercupfinales in Nordtirol berechtigt.

§ 3 EINSATZBERECHTIGUNG, TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND – TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

Zur Teilnahme an den Cup-Bewerben sind alle Vereine des TFV sowie die Amateurmansschaft des Tiroler Bundesligavereins verpflichtet.

- 1) In der Amateurmansschaft des Bundesligavereins sind nur jene Spieler einsatzberechtigt, die am jeweiligen Spieltag im System Fußball-Online als Amateure gemeldet sind.
- 2) II. Kampfmansschaften (1b-Mansschaften) und die 1c-Mansschaft des Bundesligavereins sind an den Bewerben nicht teilnahmeberechtigt.

§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

- 1) Der Bewerb wird je nach Anzahl der Mannschaften und nach Festlegung des Bewerbungsmodus durch das Cupkomitee in mehreren Runden gespielt.
- 2) Alle Spiele der beiden Bewerbe werden ohne Rückrunde ausgetragen.

§ 5 HEIMRECHT UND AUSLOSUNG

- 1) Bis zum Achtelfinale des Herren cups und bis zum Viertelfinale des Frauencups hat der Verein der niedrigeren Spielklasse Heimrecht. Bei Vereinen derselben Spielklasse hat der in der Auslosung zuerst gezogene Verein dieses Recht.

Ab dem Achtelfinale im Herren cup und ab dem Viertelfinale im Frauencup wird das Heimrecht gelöst. Bei einer ausgelosten Paarung mit einem Klassenunterschied von mehr als zwei Ligen hat der niedrigklassigere Verein das Heimrecht. In diesem Fall sind die Einnahmen nach Abzug der Schiedsrichterkosten im Verhältnis 40% (Heimverein) zu 60% (Gastverein) zu teilen.

In besonders gelagerten Fällen kann das Cupkomitee auf Antrag einem Platztausch zustimmen.

- 2) In den ersten beiden Runden wird nach einem 'Turnierraster' gespielt, der auf die regionalen Gegebenheiten Rücksicht nimmt. Sollten dabei zwei Vereine aus der gleichen Spielklasse aufeinandertreffen, so hat der erstgenannte Verein in dieser Paarung Heimrecht.

Die Paarungen der weiteren Runden werden gelöst.

- 3) Beim Finale gilt der Sieger des erstgezogenen Halbfinalspiels als Heimmannschaft, der Sieger des zweitgezogenen Halbfinalspiels als Auswärtsmannschaft.

§ 6 SPIELBERECHTIGUNG UND DRESSEN

- 1) Für die Frage der Spielberechtigung und Dressen wird auf die Regelungen in den aktuellen Durchführungsbestimmungen des TFV (insbesondere §§ 12, 13 und 19), sowie in den Bestimmungen des Tiroler Fußballverbandes für den Frauenfußball, den ÖFB-Meisterschaftsregeln (insbesondere §§ 22 und 23) verwiesen. Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit ist ein Spieler bei seinem neuen Verein im darauffolgenden Frühjahr spielberechtigt. Gelb/Rote und Rote Karten behalten ihre Gültigkeit.
- 2) Die Regelung über den Einsatz der „jungen“ Spieler für Vereine der Regionalliga-West und der tt.com Regionalliga Tirol gelangt im Cupbewerb nicht zur Anwendung.

§ 7 TERMINE UND BEGINNZEITEN

- 1) Die Termine werden vom Cupkomitee vorgeschlagen und in weiterer Folge vom Präsidium beschlossen. Mit der Eingabe in das Fußball-Online System sind sie verbindlich.
- 2) Die Auslosungen werden entweder in den Räumlichkeiten des Tiroler Fußballverbandes oder in einer eigenen Veranstaltung außerhalb des Verbandes durchgeführt. Die jeweiligen Termine und die Örtlichkeit werden den noch im Bewerb befindlichen Vereinen sowie den Medienvertretern rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3) Die eingeladenen Vereine sind verpflichtet, an den Auslosungen durch einen Vertreter teilzunehmen. Nimmt ein Verein den Termin unentschuldigt nicht wahr, wird dem Verein die Cupprämie für die betreffende Runde nicht ausbezahlt.

§ 8 FINALE UND TERMINSCHUTZ

- 1) Veranstalter der Finalsspiele ist der ausrichtende Verein, welcher mit dem Tiroler Fußballverband in organisatorischer Hinsicht kooperiert.

Den Veranstalter bestimmt das Präsidium des Tiroler Fußballverbandes, wobei dem Cupkomitee ein Vorschlagsrecht zukommt.

- 2) Für den Termin der Cupfinali besteht „Terminschutz“, d.h. es darf tirolweit an diesem Tag kein weiteres Pflichtspiel für Kampfmannschaften stattfinden. Ausnahmen davon kann das Cupkomitee auf Antrag genehmigen.
- 3) Die Festlegung der Anstoßzeiten der Finalsspiele entscheidet das Cupkomitee in Absprache mit dem Veranstalter.
- 4) Der vom Präsidium festgelegte Finalort ist auf der Homepage des Tiroler Fußballverbandes ersichtlich.

§ 9 ERMITTLUNG DES SIEGERS

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so findet keine Verlängerung statt. Der Sieger wird durch Elfmeterschießen ermittelt, welches nach den Bestimmungen der IFAB (The International Football Association Board) durchzuführen ist.

§ 10 SCHIEDSRICHTER

- 1) Bis zum Achtelfinale im Herrencup und bis zum Halbfinale im Frauencup werden die Spiele von einem Verbandsschiedsrichter ohne nominierte Assistenten geleitet. Die Vereine sind verpflichtet, je einen Assistenten zu stellen.

- 2) Das Cupkomitee kann bei bedeutenden Spielen die Besetzung durch ein Schiedsrichterteam verlangen.
- 3) Ab dem Achtelfinale im Herrencup werden die Spiele von einem Schiedsrichterteam geleitet.
- 4) Die Höhe der Gebühren sind der jeweils aktuellen Schiedsrichtergebührenordnung zu entnehmen.

§ 11 FREI- UND KAUFKARTEN SOWIE EINTRITTSPREISE

- 1) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Auflage und Verrechnung der Eintrittskarten zu den Spielen der Bewerbe des TFV-Kerschdorfer-Tirol-Cup verantwortlich.
- 2) Die Eintrittspreise werden vom veranstaltenden Verein festgelegt. Der Eintrittspreis für das Finale wird vom Cupkomitee in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.

§ 12 ABRECHNUNG UND FINANZIELLES

- 1) Mit Erreichen der dritten Runde im Herrencup und ab dem Halbfinale der Frauen erhält jeder Verein eine finanzielle Unterstützung durch den TFV.
- 2) Ab dem Achtelfinale werden die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern nach Abzug der Schiedsrichterkosten je zur Hälfte zwischen dem Heimverein und dem Gastverein geteilt.
- 3) Die Kartenabrechnung ab dem Achtelfinale der Herren hat mit den vom TFV aufgelegten Abrechnungsformularen zu erfolgen. Missbrauch bei der Kartenabrechnung kann zur Verpflichtung zum Schadenersatz und zu einer Geldstrafe für den Verein führen. Dem Gastverein ist auf Verlangen Einsicht in die Kartenaufgabe zu gewähren und ist dieser auch berechtigt eine allfällige Kontrolle durchzuführen. Es ist ein eigener durchnummerierter Kartenblock zu verwenden, wobei benützte und angerissene Kartenblöcke nicht aufgelegt werden dürfen.
- 4) Im Falle einer notwendigen Spielwiederholung (z.B. nach einem Spielabbruch) gelten die Absätze 2 und 3 bereits ab der ersten Runde.
- 5) Bei der Finalveranstaltung werden die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern abzüglich der Schiedsrichterkosten zwischen dem Veranstalter und den vier Finalisten (Männer und Frauen) zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6) Dauerkarten (Saison- und Abonnementkarten) haben in den Bewerben keine Gültigkeit.
- 7) VIP-Karten des Cupponsors sind nicht in die Abrechnung aufzunehmen.
- 8) Der Gastverein (am Finaltag alle Finalisten) hat Anspruch auf 30 Freikarten für Spieler, Betreuer und Funktionäre. Dem Bewerbungssponsor ist pro Spiel und am Finaltag - falls von diesem gewünscht - ein Kontingent von jeweils 30 Freikarten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 VERPFLICHTUNGEN DER VEREINE GEGENÜBER DEM CUPSPONSOR

- 1) Der TFV ist ausdrücklich und als einziger berechtigt:
 - a) die offiziellen Logos für den Kerschdorfer Tirol-Cup und den Kerschdorfer Tirol Frauen-Cup zu gestalten.
 - b) Werbemittel, Hintergrundwände und Außenwerbemittel zu gestalten die bei Pressekonferenzen zu den Bewerben, Auslosungen, Interviews am Spieltag vor Ort im Stadion oder auf social-media oder ab dem Viertelfinale auf dem Spielfeld verwendet werden.
 - c) die Bewerbungslogos zu vermarkten.
- 2) Mannschaften, die am Kerschdorfer Tirol-Cup oder dem Kerschdorfer Tirol Frauen-Cup teilnehmen, verpflichten sich zu folgenden Gegenleistungen:
 - a) In jeglicher Vereinskommunikation zu den Bewerben (print, online, social-media) ist die vollständige Bezeichnung des jeweiligen Bewerbs zu verwenden (Kerschdorfer Tirol-Cup bzw. Kerschdorfer Tirol Frauen-Cup).
 - b) Bei einer eventuellen Bewerbung der einzelnen Spiele über den Facebook- und/oder Instagram-Kanal des Vereins soll der Verein nach eigenem Ermessen und abhängig von den grafischen Möglichkeiten auch den Facebook- und/oder Instagram-Kanal des TFV taggen bzw. markieren (<https://www.facebook.com/tirolerfussballverband>, <https://www.instagram.com/tirolerfussballverband>).
 - c) Dem Sponsor wird das Recht eingeräumt, bei allen Spielen der Bewerbe, von der Vorrunde bis inklusive Finale, im jeweiligen Stadion Außenwerbung zu platzieren (Transparente, Blow-ups). Der veranstaltende Verein wird vom TFV rechtzeitig informiert, ob und in welchem Umfang Sponsor Aktivitäten geplant sind oder nicht. Falls vom Sponsor ein Transparent zur Verfügung gestellt wird, wird dieses auf der Höhe der Mittellinie in der ersten Bandenreihe angebracht.
 - d) Die Vereine verpflichten sich den Sponsor der Bewerbe, die Firma Gartenbau Kerschdorfer, auf allen Drucksorten und nach Möglichkeit auch bei Online-Bewerbungen zu den einzelnen Spielen mit dem Logo präsentieren (das passende Logo wird den Vereinen vom TFV zur Verfügung gestellt). Weiters ist mindestens drei Mal pro Spiel (vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel) der zur Verfügung gestellte Werbejingle oder Werbetext wiederzugeben.
 - e) Die Vereine erklären ihr Einverständnis, dass der Sponsor Werbemittel bzw. Giveaways an die Zuschauer im Stadion verteilt.
 - f) Sollten von Seiten der Firma Gartenbau Kerschdorfer Einladungen an Kunden, Mitarbeiter oder Partner für ein Spiel geplant sein, wird der Verein

den Sponsor dabei unterstützen, das heißt konkret unter anderem einen geeigneten Platz für ein VIP-Zelt bzw. einen VIP-Bereich zur Verfügung stellen. Abgeltungen für Tickets bzw. für die Konsumation von Speisen und Getränken sind direkt zwischen Verein und dem Sponsor zu vereinbaren.

- 3) Die Verpflichtungen der Vereine gegenüber dem Cupsponsor werden von Spieldelegierten kontrolliert, die das Cupkomitee entsendet.

§ 14 SONSTIGES

- 1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des TFV.
- 2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Bestimmungen treten am 17. Juli 2024 in Kraft.

